

Was kann jeder Einzelne für unsere Gewässer tun oder zur Gewässerunterhaltung beitragen?

- Akzeptanz für die Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern zweiter Ordnung
- keine Müllentsorgung (auch keine Gartenabfälle) in oder am Gewässer
- keine ungenehmigten Wasserentnahmen, kein Einrichten von Entnahmestellen (Pumpanlagen, Pumpensümpfe jeglicher Art)
- Einhaltung bzw. Entwicklung der Gewässerrandstreifen (innerorts 5 m, außerorts 10 m)
- kein unerlaubtes/nicht genehmigtes Bauen in und am Gewässer
- keine Lagerung von abschwemm- oder abschwimmbarem Material jeglicher Art in ausgewiesenen Überschwemmungsgebieten
- kein Eingriff in natürliche Gewässerstrukturen, Zulassen der eigendynamischen Prozesse
- Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht als Grundstückseigentümer

Negativbeispiele:



Antworten auf häufig gestellte Fragen

Wer ist verkehrssicherungspflichtig für Gehölze/Bäume am Gewässer?

Die Verkehrssicherungspflicht obliegt demjenigen, auf dessen Grundstück der Baum steht. Grundstückseigentümer der Gewässer sind im Regelfall die Kommunen. Sind die Eigentumsverhältnisse des Baumes strittig, kann nur eine Vermessung Aufschluss geben. Der GUV beräumt Gehölze ausschließlich mit dem Ziel des schadfreien Abflusses. Eine „vorsorgende Gewässerunterhaltung“ ist nicht Aufgabe des GUV.

Der unbefugte/ungenehmigte Eingriff in den Ufergehölzsaum, z.B. zum Freistellen von Feldblöcken oder mit ästhetischem Hintergrund, stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Welche Anlagen der Gewässerunterhaltung gibt es?



← In den Hinweisen der Rechtsaufsicht (HdRA) zu den „wasserwirtschaftlichen Anlagen“ finden Sie eine Erläuterung zu den Grundsätzen, den Zuständigkeiten, der Zuordnung und zur Finanzierung der Unterhaltung. In strittigen Fragen zur eindeutigen Zuordnung ist die zuständige Untere Wasserbehörde einzubeziehen.

Wer repariert meine defekte Ufermauer?

Ufermauern, welche in Abhängigkeit des Zwecks/Nutzens z.B. einzig und allein zur Grundstückssicherung errichtet wurden, sind auf Kosten der Grundstückseigentümer/Begünstigten zu unterhalten. Nähere Festlegungen dazu sind in der wasserrechtlichen Genehmigung der zuständigen Fachbehörde aufgeführt.

Der GUV kann mit der Reparatur an Ufermauern Dritter (im Verbandsgebiet) gegen Kostenerstattung beauftragt werden.

Wer räumt verlandete Brückenbauwerke, Durchlässe und Verrohrungen?

Für die Unterhaltung von Brückenbauwerken ist der Anlageninhaber oder Baulastträger zuständig. Der Umfang richtet sich nach den in der wasserrechtlichen Genehmigung aufgeführten Anlagenbestandteilen (z.B. Durchlassbauwerk, Sohlbefestigung, Mauern). Im Zuge angrenzender Unterhaltungsmaßnahmen können Brückenbauwerke, Durchlässe oder Verrohrungen auch durch den GUV geräumt werden – eine Umlage der Kosten auf den Anlageninhaber oder Baulastträger ist jedoch im Vorfeld zu vereinbaren. Die bauliche Instandhaltung obliegt ausschließlich dem Anlageneigentümer.

Warum wird nur einmal im Jahr gemäht?

Die Ufermahd wird durch den GUV an prioritären Gewässerabschnitten (ausschließlich innerorts und an Abschnitten mit naheliegender Infrastruktur) durchgeführt. Die Mahd erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Verhinderung der Verbuschung des Gewässerprofils zur Sicherung des schadfreien Abflusses. Mehrmalige Mahd oder eine Mahd mit ästhetischem/stadtbildprägendem Hintergrund ist nicht Aufgabe des GUV.

Welche Aufgaben erfüllt der GUV bei Hochwasser?

Der GUV ist nicht im Rahmen der Hochwassergefahrenabwehr zuständig. Er kann u.U. im Katastrophenfall zur Aufgabenerfüllung beratend hinzugezogen werden. Aufgabe des GUV ist die Hochwasservor- und -nachsorge, d.h. die Freihaltung des Profils sowie der Erhalt des schadfreien Abflusses in Siedlungsbereichen.

Wofür ist der GUV nicht zuständig?

- Ufermahd aus ästhetischen Gründen
- bauliche Instandhaltung von Anlagen, welche nicht der Gewässerunterhaltung dienen (z.B. Brücken, Gewässerrohrleitungen etc. → siehe HdRA „wasserwirtschaftliche Anlagen“ (QR-Code))
- regelmäßiges Auskoffern von Meliorationsgräben, Straßenseitengräben – Gewässer von untergeordneter Bedeutung
- regelmäßiger Kopfweidenschnitt
- Verfüllen von Kolken zum Zwecke der Land(wieder)gewinnung in der freien Landschaft
- Müllbeseitigung

Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.



Gewässerunterhaltungsverband
Gera/Apfelstädt/Obere Ilm
Feldstraße 23
99334 Amt Wachsenburg/Ichtershausen

Telefon: (0 36 28) 9 32 36 -0
Telefax: (0 36 28) 9 32 36 -19
E-Mail: info@guv13.de

www.guv13.de

Was bedeutet

GEWÄSSER- UNTERHALTUNG

und bei wem liegen welche Zuständigkeiten?





Foto: Fotostudio - Stockphoto.com

Wer ist Ansprechpartner bei Fragen zur Gewässerunterhaltung?

Die Bewirtschaftung der **Gewässer erster Ordnung** im Verbandsgebiet (Ilm, Gera, Apfelstädt und Ohra) erfolgt durch das Land Thüringen, vertreten durch das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN).

Sämtliche **Gewässer zweiter Ordnung** werden seit dem 01.01.2020 in Thüringen **ausschließlich** durch die **Gewässerunterhaltungsverbände (GUV)** unterhalten.

Eine Übersicht über die räumliche Ausdehnung Ihres zuständigen Verbandes samt Übersicht der aktuell im Gewässerkataster geführten bzw. bewirtschafteten Gewässer erhalten Sie u. a. auf unserer Internetpräsenz (www.guv13.de) in der Rubrik „Der Verband“ – Verbandsgebiet.

Für **Gewässer untergeordneter Bedeutung** ist der jeweilige Eigentümer (Kommune, Anlieger) bzw. der Nutzer, Bewirtschafter oder Baulastträger je nach Festlegung zuständig.

Die Entscheidung der Gewässerklassifizierung erfolgt durch die zuständige Untere Wasserbehörde.



Begriffsdefinition „Gewässer“

Als Gewässer gelten oberirdische Gewässer, Küstengewässer und Grundwasser – sowie Teile dieser Gewässer (§ 2 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz – WHG). Oberirdische Gewässer sind definiert als „das ständig oder zeitweilig in Betten fließende oder stehende oder aus Quellen wild abfließende Wasser“ (§ 3 Nr. 1 WHG).

Die oberirdischen Gewässer werden in Thüringen nach ihrer wasserwirtschaftlichen Bedeutung in **Gewässer erster** und **zweiter Ordnung** eingeteilt.

Zudem gibt es kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich **untergeordneter** Bedeutung (gemäß § 1 Thüringer Wasser-gesetz – ThürWG). Hierzu zählen beispielsweise:

- Straßenseitengräben als Bestandteil von Straßen
- zeitweilig wasserführende Gräben
- Be- und Entwässerungsgräben (Meliorationsgräben)
- Grundstücke, die zur Fischzucht oder Fischhaltung oder zu anderen nicht wasserwirtschaftlichen Zwecken mit Wasser bespannt sind



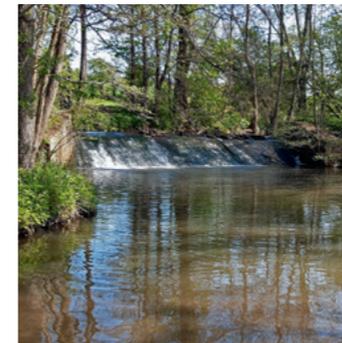
Ziele der Gewässerunterhaltung

Die Gewässerunterhaltung umfasst die **Pflege und Entwicklung der oberirdischen Gewässer** bzw. die **Rückführung in einen annähernd natürlichen Zustand** unter Beachtung angrenzender Nutzungen und Infrastrukturen.

Zusammengefasst lässt sich sagen: Das Ziel der Gewässerunterhaltung ist sowohl die **Sicherung des schadfreien und ordnungsgemäßen Wasserabflusses** als auch die **Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit** für Pflanzen und Tiere.

Im Detail gehört hierzu (§ 39 WHG/§ 30 ThürWG):

- die Erhaltung des Gewässerbettes
- die Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses
- die Erhaltung/Entwicklung eines ökologisch wertvollen Ufergehölzsaumes, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standorttypischen Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss
- die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers, insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen
- die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht
- die Bekämpfung von Schädlingen (z. B. Wühltiere), die die Standsicherheit von Uferböschungen und Dämmen beeinträchtigen
- die Unterhaltung von Hochwasserschutzanlagen, die dem Wohl der Allgemeinheit dienen (§ 57 Abs. 2 ThürWG, ausgenommen die in Anlage 6 des ThürWG aufgeführten, welche dem Land zuzuordnen sind)



Aufgaben im Detail

Die geplanten Unterhaltungsmaßnahmen im Sinne der genannten Ziele sind von den Verbänden in **Gewässerunterhaltungsplänen (GUP)** gemäß den Vorgaben des § 31 Abs. 8 ThürWG jeweils für das künftige Haushaltsjahr aufzustellen. Diese sind sowohl mit den Mitgliedskommunen als auch mit den Fachbehörden abzustimmen.

Maßnahmen können u. a. sein:

- Kontrollgänge, Verbandsschau
- Beseitigung von Abflusshindernissen
- Ufermahd, Krautung der Sohle
- Gewässerentwicklung (Gehölzpflanzung, Strukturmaßnahmen)
- Anlagenunterhaltung (Instandhaltung, Betreibung, Räumung) in Abhängigkeit der Festlegungen im Wasserrecht sowie Feststellung zum Baulastträger
- Bibermanagement
- Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie
- Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen an Gewässern zweiter Ordnung

